
05/2011

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

22.06.2011

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master- Studiengänge (RahmenO-Ma) vom 21. Dezember 2010	2

Neufassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Ma)

vom 21. Dezember 2010

Nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL I / 08 Nr. 17 S. 318 gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 2 Nr. 2 gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Graduierung	3
§ 4 Studienzugang	3
§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit. 4	
§ 5a Nachteilsausgleich i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgHG.....	4
§ 6 Strukturierung des Studiums	4
§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	5
§ 8 Studienberatung, Mentoring	5
§ 9 Prüfungen und Studienleistungen	5
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	6
§ 11 Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	7
§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen	8
§ 14 Prüfungsausschuss	8
§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	9
§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	9
§ 17 Dokumentation	10
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten.....	10
§ 19 Master-Arbeit.....	11
§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit.....	12

§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit.....	12
§ 22 Ergänzungsmodule.....	12
§ 23 Zusatzmodule	12
§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde.....	13
§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades	13
§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung.....	13
II. Fachspezifische Bestimmungen (<i>Musteraufbau</i>).....	14
§ 28 Geltungsbereich	14
§ 29 Ziel des Studiums	14
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung. 14	
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....	14
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	14
§ 33 Mentoring und Studienplan.....	15
§ 34 Freiversuch (<i>wo zutreffend</i>).....	15
§ 35 Prüfungsausschuss (<i>wo zutreffend</i>) ...	15
§ 36 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit.....	15
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache.....	15
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit.....	15
§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen (<i>wo zutreffend</i>).....	15
§ 40 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	15
Anlagen.....	15

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu de-

finieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. ⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Master-Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). ²Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Master-Studiums. ³In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Master-Studienganges geregelt. ⁴Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und eventueller Berufspraxis, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. ²Je nach Ausrichtung des Studiengangs kann dies in einer Verbreiterung der Wissens- und Kompetenzbasis bestehen oder aber auch in einer gezielten Spezialisierung.

(2) ¹Bei den Master-Studiengängen ist zwischen konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen zu unterscheiden:

1. Konsekutive Master-Studiengänge sind als vertiefende, verbreiternde fachübergreifen-

de oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet;

2. weiterbildende Master-Studiengänge setzen nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr voraus. ²Die Inhalte des Master-Studiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

³Master-Studiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ differenziert werden. ⁴Typ und Profiluordnung eines Master-Studiengangs sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (§ 29) zu regeln.

§ 3 Graduierung

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. ²Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der „Master of Science“, der „Master of Engineering“ und der „Master of Arts“. ³Für weiterbildende Masterstudiengänge können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. ⁴Welcher Grad verliehen wird, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs.

(2) Durch internationale oder nationale Kooperationsstudiengänge können in einzelnen Studiengängen akademische Doppelgrade (Double Degree) und Gemeinsame Abschlüsse (Joint Degree) vergeben werden.

§ 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Studiengang nach der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die Zulassung aufgrund § 8 BbgHG.

(2) ¹Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mindestens Bachelor-Grad). ²Weitere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden, wenn diese wegen der fachlichen Anforderungen des Master-Studiengangs nachweislich erforderlich sind.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

1) ¹Die Regelstudienzeit des Master-Studiums an der BTU Cottbus umfasst in der Regel vier Semester einschließlich der Master-Arbeit und der Aussprache sowie eventueller Praxisphasen. ²Dabei darf die Gesamtregelstudienzeit (Bachelor plus Master) in konsekutiven Studiengängen zehn Semester nicht überschreiten. ³Für weiterbildende Master-Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.

(2) ¹Das Studium kann in der Regel im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist ein Vollzeitstudium zu absolvieren. ³Die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium sind in der aktuell geltenden Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums (§ 2) an der BTU Cottbus bestimmt.

(3) ¹Der Umfang des Master-Studiums beträgt bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Kreditpunkte, bei kürzeren Regelstudienzeiten jedoch mindestens 60 Kreditpunkte. ²In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Einschließlich des vorangegangenen Bachelorstudiums sind für den Masterabschluss 300 Kreditpunkte nachzuweisen.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeselterngeldgesetzes entsprechend berücksichtigt. ²Ebenso können auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern, die auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, berücksichtigt.

§ 5a Nachteilsausgleich i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgHG

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- ständige körperliche Beeinträchtigung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Krankheit/Behinderung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) Für die im Absatz 1 benannten Situationen, sind die oder der Studierende berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den fachspezifischen Bestimmungen hierfür vorgesehenen Fristen zur Erbringung abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie Wiederholungsprüfungen.

(3) ¹Fristen können in der Regel maximal bis zu zwei Semestern verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. ³Über Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag.

§ 6 Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuelles Selbststu-

dium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.

(4) ¹Die studiengangsspezifischen Module werden durch das fachübergreifende Studium (FÜS) ergänzt. ²Zielsetzung, Inhalt und Umfang des FÜS sind in der „Ordnung für das fachübergreifende Studium an der BTU Cottbus“ in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der Anzahl vergeben, die in der Modulbeschreibung festgelegt ist. ²Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. ³Als Arbeitsbelastung werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ⁴Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis max. 30 Stunden.

(3) ¹Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. ²Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. ³Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. ⁴Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. ⁵Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoring

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studieren-

de) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) ¹Für die Fachstudienberatung stehen Mentoren zur Verfügung. ²Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet, mit der oder dem sie oder er regelmäßig den individuellen Studienplan bespricht. ³Die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. ⁴Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Master-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) ¹Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab. ²Unter „Prüfung“ wird die bewertete und benotete Gesamtleistung eines Moduls, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen soll, verstanden.

(3) ¹Werden Module zwar bewertet, aber nicht benotet („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“), wird die erbrachte Gesamtleistung als „Studienleistung“ bezeichnet. ²Dies ist i.d.R. nur für praktische Studienabschnitte zulässig.

(4) ¹Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ²In diese Prüfungsleistung können semesterbegleitende Teilleistungen (z.B. Referate, Übungsaufgaben, Testate) einfließen, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen (continuous assessment). ³Art und Umfang der Prüfungsleistung müssen in der Modulbeschreibung verbindlich und detailliert beschrieben werden.

(5) ¹Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Master-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Prüfungsgespräch, Aussprache;
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

²Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(6) ¹Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer müssen von den Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsanmeldung durch die Studierenden dem Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht mitgeteilt werden. ²Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. ³Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. ⁴Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. ⁵Mündliche Prüfungsleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. ⁶Schriftliche Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Master-Arbeit, Aussprache), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. ²Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. ³Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(8) ¹Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat

sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht anzumelden. ²Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung umfasst die ersten drei Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. ³Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, die zum jeweiligen Modul gehörende Prüfungsleistung im gleichen Semester erstmalig abzulegen. ⁴Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit oder einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. ⁵Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen. ⁶Für Module, in denen die Prüfungsleistung ausschließlich am Ende des Moduls erbracht werden muss, können Modulverantwortliche die Rücktrittsfrist bis zum Ende der dreizehnten Woche des Vorlesungszeitraums verlängern. ⁷Die Rücktrittsfrist ist während der Modulbeantragungsphase durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen in die Modulbeschreibung einzutragen. ⁸Sollte kein Eintrag vorhanden sein, so gilt die Rücktrittsfrist von sieben Wochen. ⁹Eine Änderung der Rücktrittsfrist nach Veröffentlichung der Modulbeschreibung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. ²Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. ³Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) ¹Alle Kreditpunkte der Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit sind in der Regelstudienzeit, bei viersemestrigen Studiengängen jedoch spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu erbringen. ²Die fachspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus gehende detaillierte Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte spätestens zu absolvieren sind. ³Werden die Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁵Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung

(1) ¹Zur Master-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet, oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bbg). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Master-Arbeit einschließlich der Aussprache.

(5) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

- 1,0/1,3: sehr gut
- eine hervorragende Leistung
- 1,7/2,0/2,3: gut
- eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 2,7/3,0/3,3: befriedigend
- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 3,7/4,0: ausreichend
- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0: nicht ausreichend
- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. ²Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Schließt eine Studierende oder ein Studierender das Studium mit einer Gesamtnote besser als 1,3 ab, kann ihr oder ihm hierfür das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden.

⁵Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Referates Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht. ⁶Das Prädikat wird in das Zeugnis und die Urkunde aufgenommen.

(5) ¹Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende

ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.

²Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

FX nicht bestanden

- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F nicht bestanden

- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

³Die Vergabe von ECTS-Graden setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ²Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen (erste Wiederholung) sind in jedem Semester anzubieten. ²Studierende sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung zur ersten Wiederholung anzutreten. ³Die zweite Wiederholung ist im Laufe eines weiteren Semesters abzuleisten. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist nach Nichtbestehen der ersten Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung möglich.

(5) ¹Ein Prüfling verliert den Prüfungsanspruch, wenn sie oder er in einem Modul alle

Prüfungswiederholungen endgültig nicht bestanden hat. ²Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund.

(6) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(8) Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender.

³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. ⁴Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung

und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁶Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) ¹Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 20 Abs. 5 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) ¹Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. ²Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. ³Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) ¹Erstprüferin oder Erstprüfer der Master-Arbeit und der Aussprache ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann den

Zweitprüfer oder die Zweitprüferin vorschlagen. ³Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. ⁴Erstprüfende müssen Mitglieder oder Angehörige der BTU sein.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die das Überschreiten der Fristen nach § 10 Abs. 3 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten, Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1, fünf Werkzeuge nach ihrem Auftreten beim Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁵Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die/der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfungsleistung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. ⁶In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. ⁷Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht geltend zu machen. ⁸Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁹Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ³Soweit nach Absatz 1, 6, 7 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch

nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung des Gesamtergebnisses eines Moduls an das Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht sind die Modulverantwortlichen bzw. im jeweiligen Semester federführenden Lehrenden des betreffenden Moduls verantwortlich.

(2) ¹Das Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. ²Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anrech-

nungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) ¹Haben Studierende durch Module des Master-Studiengangs bereits im gleichnamigen Bachelor-Studiengang Kreditpunkte erworben, können diese Module im Master-Studiengang nicht angerechnet oder absolviert werden. ²Module des Masterstudiengangs, die während des Bachelorstudiums als Zusatzmodule absolviert wurden, können bis zu einem Umfang von maximal 30 Kreditpunkten im Master-Studiengang anerkannt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentorin oder des Mentors.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 entsprechend.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(8) ¹Für alle Anerkennungsverfahren nach Immatrikulation bzw. Rückkehr aus dem Ausland oder Beurlaubung gilt in der Regel die Frist von einem Semester, in der die Anerkennung beantragt werden muss. ²Danach werden Anerkennungsverfahren abgelehnt.

§ 19 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. ²Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. ³Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und der Aussprache.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird in der Regel von Hochschullehrerinnen und -lehrern ausgegeben und betreut. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Fachspezifische Bestimmungen können hierzu nähere Regelungen vorsehen.

(3) ¹Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. ²Sie müssen dem fortgeschrittenen Stand des Fachgebietes entsprechen. ³Der Umfang des Moduls Master-Arbeit umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte. ⁴Für Anfertigung und Abschluss (Aussprache) der Master-Arbeit ist das vierte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. ⁵Genauere Fristen für die Bearbeitungszeit sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Die Aufgabenstellung muss so gestaltet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(5) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. ³Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 7. ⁴Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfenden (gemäß § 20 Abs. 5 BbgHG), von denen eine bzw. einer die Betreuerin oder der Betreuer ist, schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Aussprache. ²Für die Durchführung der Aussprache gilt § 9 Abs. 5 bis 8. ³Diese wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. ⁴Die Aussprache ist in der Regel hochschulöffentlich, sie ist spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit durchzuführen. ⁵Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung einschließlich der Aussprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. ²Ist nur eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine oder einen weitere Prüferin oder Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 12 Abs. 4 das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfenden. ⁵Wurde die Aussprache ebenfalls mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, wird die Gesamtnote der Master-Arbeit gebildet. ⁶Sie ergibt sich analog zu § 12 Abs. 4 aus dem abgerundeten gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Aussprache mit einem Gewicht von 0,25. ⁷Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 2ff. abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat das Ergebnis der Master-Arbeit (Prüfungsanmeldebogen) und die Gutachten im Original innerhalb von zwei Wochen an das Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht zu übergeben.

§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit

(1) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den durch die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU (auch einmalig durch Lehrbeauftragte oder Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. ²Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erbringung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) ¹Module aus gleichnamigen Bachelor-Studiengängen der BTU (konsekutive Studiengänge) können in eingeschränktem Umfang zur Erbringung von Kreditpunkten im Master-Studium verwendet werden, sofern dies der Auffüllung von Wissenslücken dient. ²Eine Doppelanrechnung von Modulen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist ausgeschlossen.

(4) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Master-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) ¹Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an das Referat Studentische Ange-

legenheiten/Hochschulrecht in das Zeugnis aufgenommen. ²Sie können jedoch nicht zur Erbringung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Master-Arbeit und der Aussprache erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Kreditpunkte erworben hat.

(2) ¹Darüber stellt die BTU ein Zeugnis (Transcript of Records), ein Diploma Supplement sowie eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache gefertigt. ³Näheres regelt eine Satzung über die Ausfertigung von Abschlussdokumenten.

(3) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfenden zu stellen. ³Die oder der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 VwVfG Bbg bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der Absätze 3 und 5.

(3) ¹Wenn sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 2 getroffene Entscheidung von Prü-

fenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Prüfenden. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll schnellstmöglich entschieden werden.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen (*Musteraufbau*)

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges ... den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Mas-

ter-Studiums in Abschnitt I. Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

§ 29 Ziel des Studiums

(kurze fachspezifische Beschreibung von Ausbildungszielen, Absolventenprofil, überfachlichen Kompetenzen, falls der Studiengang einem Profiltyp zugeordnet werden soll, Darlegung ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert ist; (Bezug: KMK-Vorgaben, Akkreditierungsvorgaben), ggf. ob weiterbildend, berufsbegleitend)

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges ... wird der akademische Grad „*Master of Science*“ oder „*Master of Arts*“ oder „*Master of Engineering*“ verliehen (siehe § 3.)

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen: z.B.

- *Definition von Einschlägigkeit*
- *Eignungsfeststellungsprüfung*
- *Notenanforderung*

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

etwa: Das Master-Studium „xyz“ umfasst

- eine Regelstudienzeit von ...
- den Gesamtumfang von x Kreditpunkten
- die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit von xy
- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit P und Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von x Kreditpunkten aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog mit Prü oder SL und Kreditpunkten,
- Praktikum von xy Dauer,
- Auslandssemester,
- Master-Arbeit und Aussprache *mit Erläuterungen.*

Ggf. Aussagen zur Unterrichtssprache

(Deutlich werden müssen der Aufbau in Bezug auf Gliederung in Schwerpunkte, Vertiefungen und deren Umfang, Regelstudienplan als Anlage 2.)

Ggf. Angaben, in welchem Umfang Module aus Bachelor-Studiengängen angerechnet werden können.

Hier regeln, wenn die Immatrikulation auf das Winter- oder Sommersemester eingeschränkt werden soll.

§ 33 Mentoring und Studienplan

Rechte und Pflichten beider Seiten sind hier zu regeln, Fristen zur Erstellung des Studienplans, Wahl/Abwahl von Mentoren (siehe § 8.)

§ 34 Freiversuch (wo zutreffend)

Hier ist aufzuführen, in welchem Umfang (Kreditpunkte) und unter welchen Rahmenbedingungen Freiversuche zulässig sind, falls dies im jeweiligen Studiengang gewünscht ist.

§ 35 Prüfungsausschuss (wo zutreffend)

Falls von § 12 abweichende Regelung getroffen wurden, hier Zusammensetzung aufführen.

§ 36 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit

ggf. über § 10 hinausgehende Prüfungsfristen bzw. Festlegungen zur Reihenfolge (Verweis auf § 10, Fristüberschreitung erforderlich)

ggf. Regelungen, wie viele und welche Module abgeschlossen sein müssen, bevor die Master-Arbeit ausgegeben wird.

(ggf. Zeitrahmen, innerhalb dessen die Prüfungen insgesamt absolviert werden müssen.)

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache

Bearbeitungszeit zwischen Ausgabe und Abgabe des Themas, weitere Bestandteile

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

nur erforderlich falls von § 20 Abs. 3 abweichende Festlegungen getroffen werden sollen.

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen (wo zutreffend)

z.B. in welchem Umfang aus einem entsprechenden Bachelor-Studiengang oder einem anderen Master-Studiengang Module studiert werden dürfen (siehe § 22).

§ 40 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1) ¹Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft. ²Sie ist auf alle gültigen Prüfungs- und Studienordnungen für Master-Studiengänge anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge vom 08.10.2004 außer Kraft.

(3) Die Regelungen nach § 10 Abs. 1 finden auch auf alle noch gültigen modularisierten Diplom-Prüfungsordnungen Anwendung.

(Bei der Formulierung von fachspezifischen Bestimmungen sind hier entsprechende Regelungen für den jeweiligen Studiengang zu treffen.)

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester¹

Anlage 3: Praktikumsordnung (wo zutreffend)

¹ Die Präsenzstunden werden in Form eines Regelstudienplans dem Modulkatalog eines Studiengangs vorangestellt.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02. Dezember 2010, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 21. Dezember 2010 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 21. Dezember 2010.

Cottbus, den 21. Dezember 2010

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident

Die Ordnung wurde am 30. März 2011 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2011 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2011.

Cottbus, 30. März 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident